

Abschrift Lauge 12 II a

Ergänzende Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 II a „Lauge“ nach § 2 a (7) BBauG laut Ratsbeschluss vom 01.06.1983:

- a) Festsetzung von Schallschutzfenster für lärmempfindliche Räume:
An den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind bei Neu-, An- und Umbauten Schallschutzfenster einzubauen. Bei allen direkt zur Bundesbahnstrecke orientierten Fenstern ist die Schallschutzklasse 4 zu verwenden. Alle übrigen Fenster sind in Schallschutzklasse 3 auszuführen.
- Werden bei bestehenden Gebäuden entsprechende Fenster erneuert, ist wie vorstehend beschrieben zu verfahren.
- b) Bedingungen für die Grundrissgestaltung:
Bei neu zu errichtenden Gebäuden und Erweiterungsvorhaben sind die Grundrisse so zu gestalten, dass Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen keine für die Be- und Entlüftung notwendigen Fenster erhalten die direkt zur Bundesbahnstrecke orientiert sind.
- c) Ausnahmen:
Ausnahmen von a) und b) sind zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass durch andere geeignete Maßnahmen der erforderliche Schallschutz gewährleistet ist.